

Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Verena Werner / 5003

Geschäftszahl:
BMWFJ-15.130/0010-Pers/6/2012

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMUKK-14.160/0013-III/2/2012

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

BMUKK; Entwurf eines Bundesgesetzes über den Erwerb des Pflichtschulabschlusses durch Jugendliche und Erwachsene; Stellungnahme des BMWFJ

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beeht sich, zum o. a. Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Aus jugendpolitischer Sicht wird die Gesetzesinitiative begrüßt. Die in den Erläuterungen ausgeführte Position, dass "der Pflichtschulabschluss (...) im Bildungsweg von jungen Menschen einen bedeutenden Meilenstein" darstellt und dieser "die Grundvoraussetzung für den weiterführenden Schulbesuch und den Einstieg in das Berufsleben" bildet, wird vollinhaltlich geteilt. Ebenso wird die dort dargestellte Zielsetzung, dass "das neue Modell des Pflichtschulabschlusses (...) eine erwachsenengerechte Abschlussprüfung gemäß den Anforderungen der Pflichtschule darstellen" soll, begrüßt.

Dieser Zielsetzung steht jedoch die Bestimmung des § 2 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes entgegen. Die genannte Regelung schließt generell all jene Personen von der Ablegung der Pflichtschulabschluss-Prüfung aus, die die letztmögliche Wiederholung einer Externistenprüfung ohne Erfolg abgelegt haben.



In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass "durch die Pflichtschulabschluss-Prüfung keine zusätzliche „Wiederholungsmöglichkeit“ von bereits absolvierten und nicht bestandenen Externistenprüfungen (herkömmlicher Art) geschaffen werden" soll. Dieses Anliegen kann insoweit nachvollzogen werden, als dass Jugendlichen, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht in der Lage sind, einen positiven Abschluss zu erreichen, keine direkte Ausweitung der Antrittsmöglichkeiten geboten werden soll. Die vorliegende Ausgestaltung der Formulierung betrifft jedoch auch jene Personen, die als Jugendliche den Pflichtschulabschluss nicht erreicht haben und nun als Erwachsene den Abschluss nachholen möchten.

- Es wird daher vorgeschlagen, die Formulierung des § 2 Abs. 2 dahingehend abzuändern, dass der Ausschluss von der Zulassung nur fünf Jahre nach dem letztmaligen erfolglosen Antreten bei der herkömmlichen Externistenprüfung gilt. Damit wäre ausgeschlossen, dass die neue Möglichkeit für die Pflichtschulabschluss-Prüfung eine de-facto Erweiterung der Antrittswiederholung darstellt, gleichzeitig wird jedoch Erwachsenen die Möglichkeit, Versäumnisse der Jugendzeit nachzuholen, eingeräumt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass in § 2 Abs. 2 des Entwurfs die Schulart "Polytechnische Schule" in der 8. Schulstufe genannt ist. Diese Bestimmung sollte auf einen eventuell vorliegenden redaktionellen Irrtum überprüft werden, da es sich bei der Schulart "Polytechnische Schule" doch um die 9. Schulstufe handeln müsste.

- U. e. wurde eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 24.05.2012
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Signaturwert	WT+g1GjEZLcW5h+N+QGt3wDRoK++EgDgrlhSJf3Xpmh1uR3MYbG16lRisOjLEoKwR wBTbiKmNckJOn/n8cyzQeuXp3QJX+XczMijphFY16DQt2XaYAaoEMCXOS8cRuTLMZ ltThZKNbhIVO8ilCcXMN220croCUw4L8nT0QAbWE=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2012-05-30T14:12:41+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binary:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	